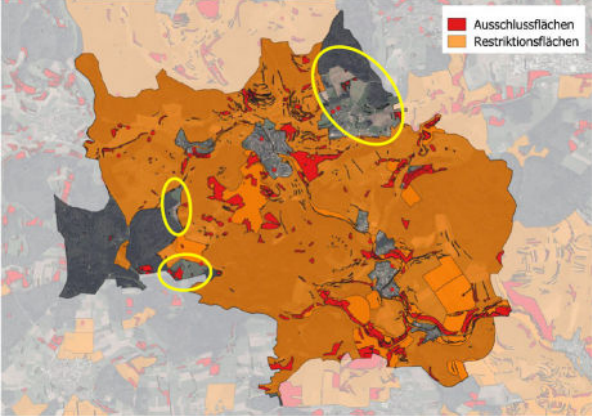



	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 02.06.2025 – 04.07.2025
1.1	<p>Landratsamt Reutlingen Postfach 2143 72711 Reutlingen</p> <p><u>Schreiben vom 03.07.2025</u> Das Landratsamt Reutlingen gibt als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung auf Grundlage der mit E-Mail vom 28.05.2025 zur Verfügung gestellten Unterlagen folgende Stellungnahme ab:</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.1	<p>Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte Grundsätzlich werden die Bestrebungen der Gemeinde Gomadingen, aktiv einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten, begrüßt. Insgesamt bietet sich hier die Gelegenheit, einen ganzheitlichen und durchdachten Ansatz für die Entwicklung erneuerbarer Energien unter Einhaltung der rechtlichen Einforderungen in der Gemeinde zu verfolgen. Es bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung. Nachfolgend werden Anregungen und Hinweise zum Verfahren gegeben:</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.1.1	<p><u>Umweltbericht, Städtebauliche Ziele und Alternativenprüfung</u> Der für das Vorhaben erforderliche Umweltbericht soll im weiteren Verfahren erstellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die in der Begründung unter 6.3 <i>Standortalternativenprüfung</i> aufgeführten Aspekte im weiteren Verfahren im Umweltbericht konkretisiert und ernsthaft in Betracht kommende Planungsalternativen dargestellt werden.</p> <p>Die Lage des Plangebiets innerhalb mehrerer Schutzgebiete (VRG regionaler Grünzug, VBG für Erholung, VRG für Naturschutz- und Landschaftspflege, VBG für Bodenerhaltung und Landschaftsschutzgebiet) erfordert dabei eine besonders sorgfältige Abwägung im Planungsprozess.</p> <p>Wir regen an, die bereits beschlossenen Zulassungskriterien der Gemeinde Gomadingen und ein kommunales Energiekonzept als Grundlage für die weitere Planung heranzuziehen. Im Rahmen der Standortalternativenprüfung könnten die Suchraumkarte Solarenergie und Informationen zu Schutzgebieten genutzt werden, um ggfs. Flächen mit geringerem Konfliktpotenzial zu identifizieren. Des Weiteren regen wir an, die Planungsunterlagen um spezifische städtebauliche Ziele und Informationen zu möglichen Alternativen zu ergänzen, um den Anforderungen der §§ 1 Abs. 5, 6 und 7 BauGB sowie § 2a BauGB gerecht zu werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde bei der Bewertung von Standortalternativen einen Ermes-</p>	<p>Im Rahmen des Antrags auf Befreiung von den Vorschriften des Landschaftsschutzgebiets „Großes Lautertal“, welcher bei der Behörde gestellt wird, wurde eine umfassende Standortalternativenprüfung erstellt. Diese wurde (in Teilen) in die Begründung des Bebauungsplans (Punkt 6.3. „Standortalternativenprüfung“) und in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Siehe hierzu Punkt 4.2 „Regionalplan“ in der Begründung.</p> <p>Die Zulassungskriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden an dem Standort größtenteils eingehalten. Vonseiten der Gemeinde wurden keine Einwände erhoben, trotz der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Auf die Suchraumkarte Sonnenenergie wird unter Punkt 6.3 „Standortalternativenprüfung“ bereits verwiesen. Die städtebaulichen Ziele sind unter Punkt 2 „Ziel und Zweck der Planung“ in der Begründung bereits aufgeführt. Die alternativen Flächen wurden wie folgt in der Begründung unter Punkt 6.3 „Standortalternativenprüfung“ aufgenommen: „(...) <u>Alternativflächen</u>“</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>sensspielraum hat und Flächen, die aus nachvollziehbaren städtebaulichen Gründen ungeeignet erscheinen, frühzeitig ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Werden <i>Ausschlussflächen</i> (Waldflächen, Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotop, FFH-Mähwiesen) und <i>Restriktionsflächen</i> (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, WSG-Zonen I, Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I der Flurbilanz) überlagert, so ergeben sich einzig im Südwesten des Gemeindegebiets, südlich von Offenhausen, sowie nördlich und östlich von Steingebronn Flächen, die nicht von Ausschluss- und/oder Restriktionsflächen überlagert sind.</p> <p>Im Rahmen des Antrags auf Befreiung von den Vorschriften des Landschaftsschutzgebiets „Großes Lautertal“ (Standortalternativenprüfung, Stand 22.09.2025) wurden die Flächen, die nicht von Ausschluss- und/oder Restriktionsflächen überlagert werden wie folgt verortet und bewertet:</p>  <p>Übersicht potenziell geeigneter Räume (gelb markiert), Abbildung ohne Maßstab</p>  <p>Potenziell geeignete Räume im südwestlichen Gemeindegebiet (gelb markiert), Abbildung ohne Maßstab</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	 <p>Potenziell geeignete Räume nördlich und östlich von Steingebronn (gelb markiert), Abbildung ohne Maßstab</p> <p>„1. Potenzieller Raum Der ca. 9 ha große Raum südlich von Offenhausen ist überwiegend eben. Der nördliche Bereich ist leicht nordexponiert. Durch den ungünstigen Zugschnitt der Flurstücke und die teilweise süd-/südwestlich angrenzenden Waldflächen ist die geeignete Fläche für eine Freiflächen-PV-Anlage sehr gering. Der wirtschaftliche Betrieb einer Freiflächen-PV-Anlage ist unter diesen Voraussetzungen nicht möglich. Dieser potenzielle Raum wird daher nicht weiter betrachtet.</p> <p>2. Potenzieller Raum Der ca. 17 ha große Raum befindet sich an der südwestlichen Gemeindegrenze von Gomadingen. Für diese Fläche gibt es bereits Überlegungen zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Diese Anlage würde zusätzlich zu der nun geplanten Anlage errichtet werden. Es handelt sich daher nicht um eine Alternative. Dieser potenzielle Raum wird daher nicht weiter betrachtet.</p> <p>3. Potenzieller Raum Dieser ca. 16 ha große Raum befindet sich nördlich von Steingebronn. Er ist zum einen durch kleinteilige Flurstücke und zum anderen durch eine Hochspannungsfreileitung gekennzeichnet. Die für eine Freiflächen-PV-Anlage geeignete Fläche wird durch die erforderlichen Abstandsflächen zur Hochspannungsfreileitung reduziert und zerschnitten. Die große Anzahl verschiedener Eigentümer schränkt die Nutzbarkeit für eine Freiflächen-PV-Anlage weiter ein. Dieser potenzielle Raum wird daher nicht weiter betrachtet.</p> <p>4. Potenzieller Raum Dieser ca. 6,5 ha große Raum befindet sich ebenfalls nördlich von Steingebronn. In diesem Raum ist bereits eine Freiflächen-PV-Anlage geplant. Der Bebauungsplan „PV-Anlage Mittlere Platte“ wurde als Satzung beschlossen.</p>


	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		<p><i>Dieser potenzielle Raum wird daher nicht weiter betrachtet.</i></p> <p>5. Potenzieller Raum <i>Dieser ca. 8,5 ha große Raum befindet sich nordöstlich von Steingebronn entlang der Kreisstraße K6702 und ist leicht südexponiert. Neben voraussichtlichen Blendwirkungen auf die angrenzende Kreisstraße ist die Fläche deutlich vom Ortsrand von Steingebronn sichtbar.</i> <i>Dieser potenzielle Raum wird daher nicht weiter betrachtet.</i></p> <p>6. Potenzieller Raum <i>Dieser ca. 33 ha große Raum befindet sich östlich von Steingebronn und ist im südlichen Bereich überwiegend eben und im nördlichen Bereich leicht nordexponiert. Auf dem größten Flurstück innerhalb dieses Raums (Flst. 690) befindet sich ein Ackerlandstreifen als Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche, welcher innerhalb des Flurstücks verschoben werden kann. Da im Landkreis Reutlingen von einer Kulissenwirkung durch Freiflächen-PV-Anlagen von 75 m ausgegangen wird, reduziert sich die geeignete Fläche im Umfeld des Flurstücks 690 weiter. Insgesamt ist der verbleibende Raum zu ungünstig zugeschnitten und kleinteilig strukturiert für eine Freiflächen-PV-Anlage.</i> <i>Dieser potenzielle Raum wird daher nicht weiter betrachtet.</i></p> <p>Fazit <i>Die Gemeinde Gomadingen befindet sich zu einem überwiegenden Teil im Landschaftsschutzgebiet „Großes Lautertal“. Geeignete Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes stehen daher nur in geringem Umfang zur Verfügung. Eine Prüfung dieser wenigen Flächen zeigt anderweitige Restriktionen (ungünstiger Zuschnitt, Blendwirkungen, laufende Planungen zu anderen Vorhaben).</i> <i>Der ursprünglich geplante Standort auf dem Flurstück-Nr. 2620, Gemarkung Gomadingen, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund mangelnder Alternativen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, ist dieser Standort genauer auf seine Eignung zu prüfen [siehe oben].</i></p> <p>(...“</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.1.2	<p><u>Aktualisierte Angaben zum Dachflächenpotenzial</u> Gemäß Energieatlas Baden-Württemberg waren Stand 12/2020 in Gomadingen 177 Anlagen mit einer Leistung von 2,2 MW (11 %) installiert. Mit nunmehr 315 installierten Anlagen und einer Gesamtleistung von 4,9 MW hat sich die Anzahl und Leistung der auf den Dachflächen installierten Anlagen seit der letzten Überprüfung deutlich gesteigert.</p>	<p>Die Begründung wird unter Punkt 2. „Ziel und Zweck der Planung“ wie folgt ergänzt [Ergänzungen <i>kursiv</i>]: „Neben privaten Photovoltaikanlagen auf Dächern prüft die Gemeinde auch eine Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden. <i>Beispielsweise sind in naher Zukunft Photovoltaikanlagen auf der Sternberghalle sowie für die Kläranlage</i></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Wir sehen diese Entwicklung als positiv und unterstützenswert an. Es wäre in Ergänzung wünschenswert, wenn darüber hinaus dargelegt wird, welchen Anteil daran die Photovoltaikanlagen auf kommunalen Dachflächen ggfs. bereits haben und wie die in der Begründung erwähnten Bestrebungen der Gemeinde, diese zu realisieren, konkret umgesetzt werden sollen.</p>	<p><i>in Wasserstetten geplant. (...)</i></p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
<p>1.1.1.3</p>	<p><u>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan</u> Es liegen bisher keine Hinweise vor, ob die erforderliche FNP Änderung bereits in die Wege geleitet wurde. Ein Parallelverfahren setzt voraus, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen dem Entwurf des FNP und dem Entwurf des BPlans gewollt ist und dass die einzelnen Abschnitte beider Planverfahren zeitlich und im jeweiligen Fortgang objektiv so aufeinander bezogen sind, dass die inhaltliche Abstimmung auch stattfinden kann. Daher wären Ergänzungen zum Stand bzw. der geplanten Einleitung der FNP Änderung zweckdienlich.</p> <p>Zudem wird vorsorglich angemerkt, dass der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde bedarf, sofern er gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB vor dem geänderten Flächennutzungsplan bekannt gemacht wird.</p>	<p>Die Begründung wird unter Punkt 5.1 „Flächennutzungsplan“ wie folgt ergänzt [Ergänzungen <i>kursiv</i>]: „(...) Entsprechend der festgesetzten Art der Nutzung (Sonstiges Sondergebiet) im Bebauungsplan, wird der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert (Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB).</p> <p><i>Der Aufstellungsbeschluss der 82. Flächennutzungsplanänderung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Münsingen/Gomadingen/Mehrstetten erfolgte in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses am 03.11.2025. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB erfolgte im Zeitraum vom 17.11.2025 bis 19.12.2025.“</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
<p>1.1.2</p>	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Zum jetzigen Stand der Planung liegt noch kein Umweltbericht, keine Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung sowie keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vor. Es wird daher angemerkt, dass eine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde noch nicht möglich ist.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Großes Lautertal“. Für die Errichtung einer Freiflächensolaranlage in einem Landschaftsschutzgebiet ist ein Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG setzt das Vorliegen einer atypischen Sondersituation voraus. Gründe für das Vorliegen einer solchen atypischen Sondersituation sind in der Begründung entsprechend darzulegen.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien kann zwar ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 darstellen, es begründet jedoch nicht per se einen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz.</p> <p>Im größeren räumlichen Kontext um den geplanten Standort wird das Landschaftsschutzgebiet „Großes Lautertal“ durch die Ortschaften Offenhausen, Gomadingen und Steingebronn zerschnitten. Die geplante PV-Anlage liegt dabei in einem der Verbindungskorridore zwischen dem nördlichen und südlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes und würde</p>	<p>Die Unterlagen wurden erstellt. Der Umweltbericht (inkl. Anlagen) bildet einen gesonderten Teil der Begründung.</p> <p>Der Antrag auf Befreiung von den Vorschriften des Landschaftsschutzgebietes wird bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht. Es ist eine Standortalternativenprüfung (Anhang des Umweltberichts) beigefügt, in der neben einem Vergleich und einer Bewertung von Standorten außerhalb des Landschaftsschutzgebietes auch eine Bewertung des Standortes selbst enthalten ist.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>zu einer zusätzlichen Verschlechterung der Durchgängigkeit der Landschaft führen. Die vorgesehene Fläche liegt außerdem im 500 m Suchraum des Biotopverbundes trockener Standorte.</p> <p>Der unteren Naturschutzbehörde liegt derzeit kein konkreter Antrag für die Errichtung einer AGRI-PV Anlage angrenzend an die geplante Anlage vor. Es ist daher zum jetzigen Planungsstand davon auszugehen, dass der Bereich um das Plangebiet frei von Bebauung ist und somit keine bauliche Vorbelastung vorhanden ist. Außerdem wird angemerkt, dass die geplante AGRI-PV Anlage sich teilweise im Kernraum des Biotopverbundes trockener Standorte befindet.</p> <p>Fraglich ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde, weshalb in diesem Fall die vom Gemeinderat der Gemeinde Gomadingen beschlossenen Zulassungskriterien nicht vollständig berücksichtigt werden, da in Verbindung mit der geplanten AGRI-PV Anlage eine Flächengröße von 5 ha deutlich überschritten würde. Die beiden geplanten Anlagen würden für sich genommen möglicherweise die festgelegten Zulassungskriterien erfüllen. Aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander entstünde jedoch der visuelle Eindruck einer zusammenhängenden Einheit. Dies wirft die Frage auf, ob die Gesamtfläche beider Anlagen in ihrer optischen Wirkung noch mit den Vorgaben zur maximal zulässigen Flächengröße vereinbar wäre.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde ein Antrag für die Errichtung einer AGRI-PV-Anlage eingereicht.</p> <p>In Abstimmung mit der Gemeinde wurde bewusst von den Zulassungskriterien, insbesondere der Flächengröße, abgewichen. Beide Anlagen unterschreiten getrennt betrachtet den maximalen Flächenwert von 5 ha. Zusammengenommen beträgt der Flächenwert 6,4 ha. Aufgrund der Lage der Anlage (geringe Einsehbarkeit) und der Tatsache, dass es sich bei einer Anlage um eine AGRI-PV-Anlage, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einer Hofstelle steht, wird der Überschreitung des maximalen Flächenwerts zugestimmt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.1.2.1	<p><u>Standortalternativenprüfung</u> Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wäre die Planung der Anlage angrenzend an das Plangebiet „PV-Anlage Mittlere Platte“ außerhalb des Landschaftsschutzgebiets zu überlegen bzw. in die Standortalternativenprüfung mit einzubeziehen.</p>	<p>Siehe Behandlung unter 1.1.1.1. Die unmittelbar angrenzenden Flächen zum Plangebiet „PV-Anlage Mittlere Platte“ werden nicht weiter betrachtet, da diese nur bedingt für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet sind (ungünstige Grundstückszuschnitt) bzw. die Flächen nicht für die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage veräußert oder verpachtet werden.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfs</p>
1.1.2.2	<p><u>Angrenzende, nach § 33 NatSchG geschützte Biotope</u> Das angrenzende Biotop „Biotopkomplex Gew. Kenzloch/Waidmannstal nw Steingebronn“ grenzt unmittelbar westlich der Gebietsgrenze an das Plangebiet. Dies könnte insofern problematisch werden, als dass dieses von den geplanten Solarmodulen zumindest teilweise beschattet wird. Aufgrund des Verschlechterungs- und Zerstörungsverbots des Biotops weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die Bäume und Sträucher des Biotops nicht außerhalb der regulären Biotoppflege zurückgeschnitten oder entfernt werden dürfen.</p>	<p>In die angrenzenden Biotope wird im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen. Um Verschattungen zu vermeiden, wird im Westen ein Abstand von 5 zwischen Feldhecke und Zaun und von 15 m zwischen Feldhecke und Modulen (Baugrenze) vorgehen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.1.2.3	<p>Artenschutz Die bislang vorliegenden Unterlagen zu den Belangen des Artenschutzes erscheinen plausibel und umfassend. Demnach sind vertiefenden Untersuchungen in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die Brutvogelfauna, die Spelz-Trespe und Reptilien notwendig. Außerdem soll das Grünland mittels einzelner Vegetationsaufnahmen genauer betrachtet werden.</p>	<p>Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine Grünlanderfassung wurden durchgeführt. Siehe hierzu die Erläuterungen im Umweltbericht.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.3	<p>Stellungnahme des Umweltschutzamtes Von Seiten des Umweltschutzamtes werden keine Bedenken, Anregungen und Hinweise geäußert.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.4	<p>Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamts Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO am 7. März 2017, zuletzt geändert am 21. Juni 2022, hat das Land Baden-Württemberg von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht und damit die Flächenkulisse für Solarparks mit einer maximalen Jahresleistung von 100 MW um sogenannte „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünland erweitert. Nach der uns zur Verfügung stehenden Gebietskulisse zu den benachteiligten Gebieten, gemäß der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1) in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1), ist das Flurstück 697 auf der Gemarkung Gomadingen enthalten.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ca. 3,55 ha Acker- und 1,39 ha Grünland. Der Planer verweist darauf, dass Flächen die nach der Flächenbilanzkarte, ohne Berücksichtigung von agrarstrukturellen Faktoren, als Untergrenzertragsfläche eingestuft wird. Die herangezogene Flächenbilanzkarte stellt die landwirtschaftlichen Belange nicht vollumfänglich dar. Die Fläche wird nach der Flurbilanz 2022 der LEL (Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz), bei der eine in Wertstufen kartografisch dargestellte Bewertung landwirtschaftlicher Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurde, als Vorbehaltsflur II aufgeführt.</p> <p>Darunter fallen überwiegend landbauwürdige Flächen mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen ihrer Standortsgunst für den ökonomischen Landbau wichtig sind und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben. Bei dem Plangebiet handelt es sich um große und einheitlich gut zu bewirtschaftende Flächen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Landkreis Reutlingen ist überwiegend kleinparzelliert, daher sind solche großen zusammenhängenden Flächen nur selten anzutreffen. Durch das</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächeneigentümer hat sich, wissend der Tatsache mit der Verschärfung der Flächenkonkurrenz, dennoch dazu entschlossen, die Flächen zukünftig anders als heute zu bewirtschaften. Die Entscheidungsgrundlage hierfür liefert die geringe agrarstrukturelle Güte der Fläche, die eine rentable landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt ermöglicht. Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf dieser Fläche mit der gleichzeitigen Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage stellt für den landwirtschaftlichen Betrieb keine wirtschaftliche Gefährdung dar.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Planvorhaben gehen der Landwirtschaft wertvolle und gut zu bewirtschaftende Grünland- und Ackerflächen verloren.</p> <p>Des Weiteren kann dieser dauerhafte Verlust an Ackerfläche nicht an anderer Stelle durch Umwandlung von Grünland in Acker ausgeglichen werden. Das Grünlandumwandlungsverbot, geregelt im § 27a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 13. Dezember 2011 (LLG), steht dem entgegen. Dadurch nimmt der Anteil von Ackerflächen an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche stetig ab. Dieser fortwährende Verlust von Ackerflächen wirkt sich sowohl negativ auf die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln aus, wie auch auf die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe. Auf Ackerflächen können im Vergleich zu Grünlandflächen deutlich höhere Erträge - monetär wie auch Naturalerträge - erzielt werden. Zudem kann flexibler auf den Bedarf an Lebens- oder Futtermitteln eingegangen werden kann. Daher sollte bei der Standortauswahl der Fokus auf Grünlandflächen, insbesondere extensiver genutztes Grünland, gelegt werden. Das Kreislandwirtschaftsamt würde eine Standortalternativprüfung unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte begrüßen.</p> <p>Die Eingriffs- Ausgleichbilanzierung wird laut Planungsbüro in einem weiteren Verfahren erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Kompensationsmaßnahmen zwingend planintern umgesetzt werden sollten, um einen weiteren landwirtschaftlichen Flächenverlust zu vermeiden.</p> <p>Falls dennoch planexterne Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unumgänglich sind, ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vorschrift des § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden. Nach dieser Vorschrift ist bei Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung von Biotopen, des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Es soll möglichst vermieden werden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Bevorzugt ist der Ausgleich über produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK), wie beispielsweise Blüh- und Brachestreifen und Feldlerchenfenster, anzuwenden. Des Weiteren wird auch auf die Möglichkeiten hingewiesen, bereits bestehende Ökopunkte für die Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen oder bestehende Biotope oder Waldbestände aufzuwerten.</p>	<p>Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde erstellt. Planexterne Ausgleichsmaßnahme (Anlage von Ackerrandstreifen) für die Feldlerche in einem Umfang von 0,1 ha sind unumgänglich. Im Vorfeld fand eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde statt, bei der die Flächen als grundsätzlich geeignet für den Ausgleich angesehen wurden. Alternative Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche lassen sich nicht realisieren.</p> <p>In Flurbilanz 2022 wird das Flurstück Nr. 561/1 als Grenzflur eingestuft. Gemäß der Bodenpotenzialkarte handelt es sich um eine Fläche die mit Grenzpotenzial bewertet ist.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Nach § 15 Abs. 6 NatSchG [Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) / Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl.S.585)] ist das Kreislandwirtschaftsamt bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen. Das Kreislandwirtschaftsamt bittet darum, so rechtzeitig beteiligt zu werden, dass es seine Belange wirksam wahrnehmen kann.</p>	<p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.1.5	<p>Stellungnahme des Kreisforstamts Südlich und östlich des geplanten Bauvorhabens befindet sich Wald (siehe beigefügte Karte). Vorsorglich weist das Kreisforstamt darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufes bestehen. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandelungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> 	<p>Der Vorhabenträger befindet sich in der Abstimmung mit dem Flächeneigentümer bzgl. einer Haftverzichtserklärung.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.6	<p>Stellungnahme des Kreisamts für Landentwicklung und Vermessung Der Bebauungsplan liegt im Gebiet der sich derzeit in Ausführung begriffenen Flurbereinigung Gomadingen. Der neue Rechtszustand trat mit der Ausführungsanordnung nach § 61 Flurbereinigungsgesetz am 15.04.2022 in Kraft. Das Flurbereinigungsverfahren wird von Frau Franz von der Gemeinsamen Dienststelle Ehingen bearbeitet. Die Katasterberichtigung hat noch nicht stattgefunden. Informationen über die neuen Flurstücke erhalten Sie bei Frau Franz (07391 779-2575 oder E-Mail: elke.franz@alb-donau-kreis.de) Die wahrzunehmenden Belange des Kreisamts für Landentwicklung und Vermessung sind von den Planungen nicht berührt. Es bestehen somit keine Bedenken.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.6.1	<p>Hinweise Sollten bei Bauarbeiten Vermessungs- oder Grenzzeichen beschädigt oder entfernt werden, ist die Behebung des Schadens bei der unteren Vermessungsbehörde zu beantragen (§ 19 Abs. 1 Vermessungsgesetz BW).</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.2	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 - Bauleitplanung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 03.07:2025</u> I. Belange der Raumordnung Gemäß den Bebauungsplanunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Gomadingen die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage.</p> <p>Laut den eingereichten Planungsunterlagen befindet sich das geplante Vorhabensgebiet innerhalb eines regionalen Grünzugs, welcher als Vorranggebiet ausgewiesen ist. Zudem liegt die Fläche vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Der südliche Abschnitt des Plangebiets erstreckt sich über ein Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung. Darüber hinaus überschneidet sich der westliche Randbereich des Gebiets mit einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. In nord- und südlicher Richtung grenzt das Vorhabensgebiet ohne Überschneidung unmittelbar an dieses Schutzgebiet an. Nördlich schließt das Areal zudem an ein Wasserschutzgebiet an.</p> <p>Gemäß PS 3.1.1 Ziffer (2) sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen in regionalen Grünzügen grundsätzlich unzulässig. Ausnahmeregelungen nach PS 4.2.4.3 Ziffer (2) sehen eine Zulässigkeit nur dann vor, wenn die Anlagen landschaftsverträglich gestaltet sind und ein Rückbau bei Aufgabe der Nutzung gesichert ist. Mit Inkrafttreten des aktuell in Bearbeitung befindlichen Teilregionalplans Solar sollen solche Anlagen in Grünzügen grundsätzlich erlaubt sein – vorausgesetzt, der Rückbau ist gewährleistet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird unter Punkt 4.2 „Regionalplan“ wie folgt ergänzt [Ergänzungen <i>kursiv</i>]: „(...) Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet. Eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen ist festgesetzt.</p> <p><i>Teilregionalplan Solarenergie</i> <i>Der Teilregionalplan Solarenergie erlangte am 30.10.2025 seine Rechtskraft.</i> <i>Um insbesondere den geänderten rechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen und um den Ausbau von erneuerbaren Energien im Außenbereich Raum zu verschaffen, werden Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb von Regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) grundsätzlich zulässig gemacht.</i> <i>Folgender Plansatz (Z) wird aufgenommen:</i> <i>Z (10) Freiflächen-Solaranlagen (Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs. 3, S. 2 Nr. 7 S. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) und Freiflächen-Solarthermieanlagen) sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)] zulässig. Es ist sicherzustellen, dass nach Aufgabe dieser Nutzung der Rückbau der baulichen Anlagen erfolgt.</i> <i>Ein verpflichtender Rückbau der Anlage ist als verbindliche Festsetzung im Bebauungsplan enthalten.</i></p> <p>(...)“</p> <p>Eine Rückbauverpflichtung ist bereits im Schriftlichen Teil unter Punkt 1.6 „Eintritt bestimmter Umstände“ festgesetzt.“</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Das betroffene Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß PS 3.2.6 G Ziffer (2) kennzeichnet besonders landschaftlich reizvolle und abwechslungsreiche Bereiche, die vorrangig für touristische und erholungsbezogene Zwecke erhalten werden sollen. Im Abwägungsprozess ist diesem Gebiet ein besonderes Gewicht einzuräumen.</p> <p>Bezüglich des Vorbehaltsgebiets für Bodenerhaltung legt PS 3.2.2 G Ziffer (1) fest, dass insbesondere die bodenökologischen Funktionen wie Filter-, Puffer- und Ausgleichsleistungen im Wasserhaushalt der Landschaft zu erhalten sind. Die Flächenversiegelung ist dabei auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bauliche Eingriffe sollten nach PS 3.2.2 G Ziffer (4) vorzugsweise in Bereichen mit geringer bodenökologischer Bedeutung erfolgen.</p> <p>Für das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gilt nach PS 3.2.1 Ziffer (3), dass andere Nutzungen ausgeschlossen sind, sofern sie nicht mit den dort festgelegten Zielen und Funktionen vereinbar sind. PS 4.2.4.3 Ziffer (3) sieht jedoch vor, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Randlagen solcher Gebiete ausnahmsweise zulässig sein können – vorausgesetzt, sie stehen mit den naturschutzfachlichen Zielen in Einklang.</p> <p>Weiterhin empfiehlt PS 4.2.4.3 G Ziffer (6), die optischen Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich zu gestalten. Der Gesamtversiegelungsgrad des Solarparks sollte dabei 5 % nicht überschreiten. Zudem wird auf den Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hingewiesen sowie auf eine kleintierdurchlässige Einzäunung.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen und Einschränkungen kann dem Vorhaben „PV-Anlage Steingebronn Hochgesträß“ zugestimmt werden.</p>	<p>Wie in der Begründung unter Punkt 4.2 „Regionalplan“ und 6.3 „Standortalternativenprüfung“ dargestellt, fügen sich Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen in das Landschaftsbild des Standorts, welche nicht einsehbar ist, ein. Es handelt sich in dem Bereich nicht um einen Schwerpunkt für Erholungssuchende.</p> <p>Maßnahmen zum Schutz und Wiederherstellung des Bodens sind unter Punkt 1.5 Schriftlicher Teil – Maßnahme 3 festgesetzt.</p> <p>Da der regionale Biotopverbund in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleibt, steht die Freiflächenphotovoltaikanlage dem Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege nicht entgegen.</p> <p>Der Gesamtversiegelungsgrad der Freiflächenphotovoltaikanlage liegt unterhalb von 5 %. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet und eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen ist vorgesehen (Punkt 1.5 Schriftlicher Teil - Maßnahme 2). Eine Durchgängigkeit der Einzäunung für Kleintiere wird gewährleistet (Punkt 5 Örtliche Bauvorschriften - Einfriedungen). Die optischen Auswirkungen werden durch eine Eingrünung (Punkt 1.6 Schriftlicher Teil – Maßnahme 1) ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.2.1	<p>II. Belange des Klimaschutzes</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.2.2	<p>III. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 4,97 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind, da besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorbehaltsflur II) für mind. 30 Jahre umgewidmet werden, und damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung stehen. Dementsprechend sind landwirtschaftliche Belange im Rahmen einer erforderlichen Abwägung ordnungsgemäß zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung, da auf der Gemarkung bzw. dem Gemeindegebiet Flächen von geringerer agrarstruktureller Bedeutung (Grenz- und Untergrenzflur) vorhanden sind. Geringerwertige Flächen werden in der dargestellten Standortalternativenprüfung allein aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet als ungeeignet eingestuft, wobei die überplanten Flächen ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet liegen.</p> <p>Der Hinweis auf die geringe Bodengüte allein ist aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht nicht ausreichend, da gerade agrarstrukturelle Faktoren wie z.B. die gute Erschließung, die Flächennutzung sowie ein entsprechender Tierbesatz trotz der geringen Bodengüte die Einstufung in die Vorbehaltsflur zur Folge hatte, und somit die besondere Bedeutung der betroffenen Flur für die örtliche Landwirtschaft beschreibt.</p>	<p>Der Flächeneigentümer hat sich, wissend der Tatsache mit der Verschärfung der Flächenkonkurrenz, dennoch dazu entschlossen, die Flächen zukünftig anders als heute zu bewirtschaften. Die Entscheidungsgrundlage hierfür liefert die geringe agrarstrukturelle Güte der Fläche, die eine rentable landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt ermöglicht. Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf dieser Fläche mit der gleichzeitigen Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage stellt für den landwirtschaftlichen Betrieb keine wirtschaftliche Gefährdung dar.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfs</p>


	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.2.3	<p>IV. Belange des Naturschutzes</p> <p>Im derzeitigen Stadium ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen momentan keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde. Wir bitten jedoch um erneute Beteiligung, sobald der Umweltbericht und die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen vorliegen.</p> <p>Zudem verweisen wir auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.</p>	BV: Wird berücksichtigt
1.2.4	<p>V. Belange des Bodenschutzes</p> <p>Seitens des Bodenschutzes erfolgen keine Anregungen zu o.g. Vorhaben.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3	<p>Regionalverband Neckar-Alb Oberzentrum Reutlingen/Tübingen Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen</p> <p><u>Schreiben vom 23.06.2025</u> die Gemeinde Gomadingen plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage. Mit Schreiben vom 28.05.2025 geben Sie die Möglichkeit zur Stellungnahme in o. g. Sache.</p> <p>Gemäß Ihrer Planungsunterlagen liegt die Vorhabenfläche in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet). Zudem ist die Fläche vollständig als Vorbehaltsgebiet für Erholung festgelegt. Der südliche Teil des Plangebiets liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung. Westlich gibt es eine randliche Überschneidung der Vorhabenfläche mit einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. In nord- und südlicher Richtung grenzt das Plangebiet an dieses ohne Überschneidung an. Außerdem grenzt das Gebiet nördlich an ein Wasserschutzgebiet an.</p> <p>In einem Vorranggebiet regionaler Grünzug sind nach PS 3.1.1 Z (2) Freiflächen Photovoltaikanlagen nicht zulässig. In Ausnahmefällen sind Solaranlagen nach PS 4.2.4.3 Z (2) in regionalen Grünzügen zulässig, wenn diese landschaftsverträglich gestaltet werden und ein baulicher Rückbau nach Aufgabe der Nutzung sichergestellt ist. Nach Inkrafttreten des derzeit in Aufstellung befindlichen Teilregionalplans Solar werden Solaranlagen in Grünzügen allgemein zulässig unter der Bedingung das ein Rückbau sichergestellt ist.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet für Erholung legt nach PS 3.2.6 G (2) besonders attraktive und abwechslungsreiche Teile der Region fest, die für Tourismus und Erholung erhalten werden sollen. Diese müssen in einem Abwägungsprozess mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Behandlung unter 1.2.</p> <p>Die die Anlage in der Regel geräuschlos ist und sich durch die Eingrünung in das Landschaftsbild einfügt, ist nicht von negativen Auswirkungen auf Erholungssuchende auszugehen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Für das Vorbehaltsgebiet zur Bodenerhaltung gilt nach PS 3.2.2 G (1), dass die vielfältigen Filter-, Puffer- und Ausgleichsfunktionen im Landschaftswasserhaushalt, sowie der Wasserabfluss erhalten bleiben müssen. Außerdem ist die Zerstörung und Versieglung der Fläche möglichst gering zu halten. Bauliche Maßnahmen sind so weit wie möglich auf Gebiete mit geringer Bedeutung für bestimmte bodenabhängige Nutzungen und Funktionen zu konzentrieren (P 3.2.2 G (4)).</p> <p>Darüber hinaus schließt ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 Z (3) andere Nutzungen aus, sofern diese nicht mit den vorgesehenen Funktionen und Zielen vereinbar sind. Durch PS 4.2.4.3 Z (3) sind Freiflächen-Solaranlagen in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Randbereichen der Verbindungsflächen ausnahmsweise zulässig, sofern diese mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar sind.</p> <p>Außerdem ist es nach PS 4.2.4.3 G (6) empfehlenswert die optischen Auswirkungen von Freiflächen-Solaranlagen auf die Landschaft durch Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich zu gestalten. Dabei sollte der Gesamtversiegelungsgrad des Solarparks maximal 5% betragen. Es ist auf den Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, sowie auf eine Durchgängigkeit der Einzäunung für Kleintiere zu achten.</p> <p>Dem Vorhaben „PV-Anlage Steingeborn Hochgesträß“ kann unter Einbehalt der Voraussetzung zugestimmt werden.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Freilandphotovoltaikanlage handelt, bei der nur ganz geringfügig eine Versiegelung der Fläche durch Gebäude für die technische Infrastruktur erforderlich ist, fällt der Verlust an Flächen für die Bodenerhaltung äußerst gering aus. Die Flächen unter und zwischen den Paneelen, sowie die Fahrwege werden nicht versiegelt. Damit wird dem Belang der Bodenerhaltung ausreichend Rechnung getragen. Zudem ist im Schriftlichen Teil unter Punkt 1.5 die Maßnahme zum Schutz und Wiederherstellung von Boden festgesetzt.</p> <p>Da der regionale Biotopverbund in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleibt, steht die Freiflächenphotovoltaikanlage dem Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege nicht entgegen.</p> <p>Der Gesamtversiegelungsgrad der Freiflächenphotovoltaikanlage liegt unterhalb von 5 %. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet und eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen ist vorgesehen (Punkt 1.5 Schriftlicher Teil - Maßnahme 2). Eine Durchgängigkeit der Einzäunung für Kleintiere wird gewährleistet (Punkt 5 Örtliche Bauvorschriften - Einfriedungen). Die optischen Auswirkungen werden durch eine Eingrünung (Punkt 1.6 Schriftlicher Teil – Maßnahme 1) ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.4	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 27.06.2025</u> Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.1	<p>Geologische und bodenkundliche Grundlage <u>Geologie</u> Im Plangebiet liegt teilweise eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Holozäne Abschwemmmassen" vor. Darüber hinaus sind die Festgesteinseinheiten "Oberer Massenkalk" und "Hangende-Bankkalke-Formation" im Untergrund zu erwarten.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4.1.1	<u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4.1.2	<u>Boden</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten boden-	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden ist bereits im Schriftlichen Teil unter Punkt 2.1 „Bodenschutz und Erdaushub“ ausgeführt Der Hinweis zur Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes ist bereits im Schriftlichen Teil unter Punkt 2.1 „Bodenschutz und Erdaushub“ aufgeführt. Der Hinweis zum Bodenschutz und Erdaushub im Schriftlichen Teil unter Punkt 2.1 wird wie folgt ergänzt [Ergänzungen <i>kursiv</i>]: „(...) Der Umfang des BSK ist dem Merkblatt/Hinweispapier „Hinweise zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Höheren Bodenschutzbehörden Baden-Württemberg mit dem Stand 06.02.2023 zu entnehmen. <i>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als</i>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	schutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	<p>500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 (4) Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 (2) LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.“</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.4.2	<p>Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.2.1	<p><u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis zur Geotechnik wird im Schriftlichen Teil unter Punkt 2.7 wie folgt neu aufgenommen: <i>„Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.“</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen“</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.4.2.2	<p><u>Hydrogeologie</u> Auf die Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzzone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets „Oberes Lautertal“ (LUBW-Nr.: 415 116) wird hingewiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei</p>	<p>Der Hinweis zum Grundwasserschutz im Schriftlichen Teil unter Punkt 2.5 wird wie folgt ergänzt [Ergänzungen <i>kursiv</i>]: „Das Plangebiet befindet sich <i>innerhalb der Schutzzone III</i> im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet „Oberes Lautertal“ (WSG-Nr.-Amt 415116).“</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>(...“</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.4.2.3	<p><u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.2.4	<p><u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Das Plangebiet liegt teilweise in einem nachgewiesenen Kalksteinvorkommen der vom LGRB 1995 bearbeiteten Lagerstättenpotentialkarte LPK) „Kalksteinvorkommen der Schwäbischen Alb“ der Region Neckar-Alb. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1: 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf Ausführungen und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis zur Rohstoffgeologie wird im Schriftlichen Teil unter Punkt 2.8 wie folgt neu aufgenommen: „Das Plangebiet liegt teilweise in einem nachgewiesenen Kalksteinvorkommen der vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 1995 bearbeiteten Lagerstättenpotentialkarte LPK) „Kalksteinvorkommen der Schwäbischen Alb“ der Region Neckar-Alb. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.“</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.4.3	<p>Landesbergdirektion <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbau- gebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plan- gebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaf- fenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unter- irdische Keller) betroffen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.4	<p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geo- logie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmun- gen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzei- geportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen so- wie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop- Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.5	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8, Forstdirektion Rathausgasse 33 79098 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 09.07.2025</u> Sie erhalten die Stellungnahme der höheren Forst- behörde zum o.g. Bauleitverfahren. Im Süden und Osten grenzt Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz an das geplante Areal des So- larparks "PV Steingebronn Hochgesträß" an.</p> 	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Abb. 1: Waldflächen violett umrandet</p> <p>In Anlehnung an § 4 Abs. 3 LBO sollte der Waldabstand von mind. 30 Metern bereits im BPlan festgelegt werden, dies ist hier an den beiden Stellen, wo die Waldflächen im Süden und Osten angrenzen, bisher nicht der Fall. Hintergrund ist der Schutz der PV-Module und der Zäune vor Beschädigungen (z. B. Sturmereignis, Schneebruch). Die Beschädigung der PV-Module und vor allem der Trafo-Stationen birgt die Gefahr von Schadstoffauswaschungen und potenziellen Feuer- und Waldbrandereignissen.</p> <p>Wir empfehlen außerdem eine privatrechtliche Regelung mit den Waldeigentümer(n) zur Bewirtschaftungsschwernis der Flächen sowie einer Haftungsverzichtsregelung. Hintergrund ist die potenzielle Behinderung der regulären Waldwirtschaft durch die PV-Freiflächenanlagen und deren Zäunungen.</p> <p>Ansprüche des Bauherrn auf Waldrücknahmen oder Höhenbeschränkungen im Zuge wirtschaftlicher Einbußen durch die Beschattung der Module werden durch eine Baugenehmigung nicht eröffnet. Die Fläche muss weiterhin Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG bleiben. Für die Fläche gelten weiterhin alle Bestimmungen zur Pflege und Bewirtschaftung des Waldes nach LWaldG. Eine Waldumwandlung nach den §§9 - 11 LWaldG kann nicht in Aussicht gestellt werden. Waldumwandlungen zur Herstellung des Waldabstandes sind nicht genehmigungsfähig. Laubfall und besonders Schattenwurf von Bäumen kann den Ertrag einer PV-Anlage beeinträchtigen.</p> <p>Die Stellungnahme ist mit der Forstbehörde im Landratsamt Reutlingen abgestimmt und diese erhält eine Mehrfertigung.</p>	<p>Der Vorhabenträger befindet sich in der Abstimmung mit dem Flächeneigentümer bzgl. einer Haftverzichtserklärung.</p> <p>Der Hinweis zur Beeinträchtigung der Solarmodule wird im Schriftlichen Teil unter Punkt 2.9 wie folgt neu aufgenommen: <i>„Auf die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Solarmodule durch Laubfall und/oder Verschattungen durch die Bestandsgehölze wird ausdrücklich hingewiesen.“</i></p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.6	<p>Landesamt für Denkmalpflege Im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 04.06.2025</u> Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.)</p>	<p>Der Hinweis zum Denkmalschutz ist bereits im Schriftlichen Teil unter Punkt 2.2 Denkmalschutz“ aufgeführt.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.7	<p>Kreisbauernverband Reutlingen e.V. Im Kirchtal 1 72525 Münsingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.8	<p>Landesnatuschutzverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19 70182 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.9	<p>NABU Landesverband Baden-Württemberg Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.10	<p>BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle, Marienstr. 28 70178 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.11	<p>Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb Biosphärenallee 2 - 4 72525 Münsingen-Auingen</p> <p><u>Schreiben vom 25.06.2025</u> wir nehmen zum im Betreff genannten Vorhaben wie folgt Stellung: Wenn das Vorhaben wie geplant ausschließlich die Entwicklungs- und keine Pflegezonenbereiche tangiert, sehen wir keine Konflikte mit der BSG-Schutzgebietsverordnung. Sollte das Vorhaben wiedererwartend doch innerhalb der Pflegezone geplant</p>	<p>Die Pflegezone des Biosphärengebiets wird nicht tangiert. Der Geltungsbereich bleibt im Vergleich zum Vorentwurf des Bebauungsplans, mit Ausnahme einer Reduktion im Nordosten, unverändert.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	sein, bitten wir um erneute Vorlage zur Prüfung der Verträglichkeit mit den Belangen des Biosphärengebietes. Bezgl. sonstiger Belange des Natur- und Artenschutzes wird auf die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (UNB und ggfs. hNB) verwiesen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12	<p>Referat 226 Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Schreiben vom 30.05.2025</u> Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. <p>Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.</p>	<p>Die Bauhöhe der Freiflächenphotovoltaikanlage wird 20 m nicht überschreiten. Die maximale Höhe baulicher Anlagen ist auf 4,00 m beschränkt.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.13	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Adolph-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen</p> <p><u>Schreiben vom 13.06.2025</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunika-</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>tionslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die von dem/den Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.14	<p>Vodafone BW GmbH (Unitymedia) Postfach 102028 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2025</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.15	<p>Stadtwerke Münsingen GmbH Reichenaustraße 28 a 72525 Münsingen</p> <p><u>Schreiben vom 12.06.2025</u> Seitens der Stadtwerke Münsingen GmbH gibt es zum o.g. Bebauungsplan zu den örtlichen Bauvorschriften keine Einwände</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.16	<p>Netze BW GmbH Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 04.07.2025</u> Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen. Wir möchten darauf hinweisen, dass dies keine Einspeisezusage ist.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	BV: Wird berücksichtigt

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.17	<p>Fair Energie GmbH Postfach 2554 72715 Reutlingen</p> <p><u>Schreiben vom 24.06.2025</u> Im Plangebiet betreibt und plant die FairNetz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher haben wir gegen den Bebauungsplan keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p>	BV: Wird berücksichtigt
1.18	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen</p> <p><u>Schreiben vom 11.06.2025</u> vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Bebauungsplanverfahren. Hiervon sind wir jedoch nicht betroffen, da wir im Gemeindegebiet von Gomadingen kein Gasversorgungsnetz betreiben oder planen. Es besteht auch kein Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Gomadingen. Somit ist auch eine weitere Beteiligung unsererseits an diesem Planverfahren nicht erforderlich.</p>	BV: Wird berücksichtigt
1.19	<p>Untere Baurechtsbehörde Münsingen Bachwiesenstraße 7 72525 Münsingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.20	<p>NetCom BW GmbH Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 02.06.2025 – 04.07.2025
2.1	<p>Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von der Öffentlichkeit zum o.g. Bebauungsplanverfahren keine Stellungnahmen ein.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
	<p>Reutlingen, den 27.01.2026</p> <p>Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Gomadingen, den 27.01.2026</p> <p>Klemens Betz Bürgermeister</p>

Anlagen - Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung

Anlage zu 1.13

Deutsche Telekom
Netzproduktion GmbH
Adolph-Kolping-Straße 2-4
78166 Donaueschingen

Schreiben vom 13.06.2025

Anlage 1

